Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. Anerkennung der Bedingungen
Durch jede Bestellungserteilung anerkennt der Käufer sämtliche Punkte dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns alle unverbindlich, es sei denn, diese werden durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Masse und Abbildungen
Alle Masse, Abbildungen und übrigen Angaben in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen sind unverbindlich und können jederzeit ohne vorherige Mitteilung geändert werden.
Konstruktions- und Modelländerungen sind vorbehalten, da die Anpassungen durch Weiter- oder Neuentwicklung unvermeidlich sind.

3. Bestellungen
Bei schriftlichen oder telefonischen Bestellungen sind folgende Angaben unerlässlich: Menge, Artikelbezeichnung, MTS-Artikelnummer, Ausführung und Grösse sowie die von Ihnen gewünschte Versandart. Fehlt die Angabe der Versandart, wählen wir wie stets die günstigste Abwicklung. Unsere Beschlägelieferungen erfolgen immer ohne Schrauben, Ausnahmen nach Katalogbeschrieb.

3.1 Musterbestellungen
Artikel welche als Muster bestellt werden, (1 Stück oder 1 Paar) keine Auswahlsendungen werden umgehend berechnet. Muster werden nicht kostenlos abgegeben. Musterartikel in einwandfreiem Zustand werden bei Rückgabe innert 4 Wochen nach Verrechnung zu 100% gutgeschrieben.

4. Lieferfristen
Unsere Lieferfristen werden so kurz als möglich gehalten. Bei nicht lagermässig geführten Artikeln oder Sonderanfertigungen werden die Lieferfristen nach bestem Ermessen freibleibend angegeben. Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

5. Preise, Rabatt und Kleinsendungen
Unsere Preise sind unverbindliche Richtpreise für Handwerker, gemäss der in der Preisliste eingedruckten Grundlage. Berechnet werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise und der nach Waren-Schweizer-Franken-Betrag erreichte Rabatt pro Auftrag und Lieferung. Unsere Preise verstehen sich ab Urdorf-Zürich, ohne MWSt, Verpackung, Fracht und Transportversicherung. Die Mehrwertsteuer wird offen berechnet. Preis- oder Rabattänderungen ohne vorherige Anzeige sind vorbehalten. Es werden auch Nettopreise berechnet, bei Sonderartikeln oder je nach Vereinbarung (Offerten).

5.1 Exportwährung
Unsere Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Sollte eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden sein und ist diese in den Lieferpapieren aufgedruckt, so hat diese den Vorrang, z. B. EUR.

5.2 Kleinbestellungen
Bei Bestellungen bis CHF 99.99 Netto-Warenwert werden folgende Kleinmengenzuschläge (KMZ) berechnet, zuzüglich MWST:
Bis CHF 30.- Netto plus CHF 20.- Netto
Bis CHF 50.- Netto plus CHF 15.- Netto
Bis CHF 75.- Netto plus CHF 10.- Netto
Bis CHF 99.99 Netto plus CHF 5.- Netto
Die Transport- und Verpackungskosten werden immer berechnet.
Bei Abholaufträge unter CHF 50.- bestehen wir auf Barzahlung.

5.3 Export
Zuschläge für Kleinaufträge (Bearbeitungskosten) neben den Transport- und Verpackungskosten: bis CHF 100.– CHF 30.– / bis CHF 250.– CHF 20.–.

6. Angebot
Preisanfragen werden telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail zu den äussersten Tagespreisen angegeben. Die Offerten erfolgen zu den gültigen Einzelstückpreisen, mit dem entsprechenden Rabatt oder zu Preisen rein netto (N) unserer Wahl. Die in den Angeboten genannten Preise sind für uns nur bei sofortiger Bestellung und bei Abnahme der angegebenen Menge verbindlich, anders lautende Abmachungen bleiben vorbehalten.

7. Lieferung und Transportschäden
Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Transporteur zu melden. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Empfänger verpflichtet, bei der Post oder der Spedition vorstellig zu werden und vor Annahme der Sendung einen Befund aufnehmen zu lassen.

8. Porti, Fracht und Versicherung
Für Post- und Camionsendungen im Netto-Warenwert ab CHF 900.– übernehmen wir die Porto- und Frachtkosten bis zur Empfangsstation (Talstation) des Empfängers bzw. bei Export bis zur Schweizer Grenze. Zollabfertigungen und Weitertransport sind Sache des Empfängers. Sperrgut,- Postexpress- und terminbedingte Zuschläge sowie Transportversicherungen werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

9. Verpackung
Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden. Spezialkisten werden zum berechneten Preis gutgeschrieben, sofern diese per Camion franko MTS Metallbaubeschläge AG, Urdorf retourniert werden.

10. Warenrückgabe
Warenrückgaben können nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung franko unser Haus MTS Metallbaubeschläge AG, Urdorf angenommen werden. Sonderanfertigungen sowie Artikel ausser unserem Normalsortiment, Abschnitt von Originallängen, bereits montierte Ware oder abgeänderte Artikel können nicht zurückgenommen werden. Bei Warenrückgabe oder Umtausch von Ware aus dem Lagersortiment behalten wir uns vor, für Umtriebe und Instandstellung den Betrag der Gutschrift entsprechend zu kürzen oder einen Mehrpreis zu verrechnen. Bei Retoursendungen ist die Angabe der Auftragsnummer, der Rechnungsnummer, evtl. des Lieferscheindatums unerlässlich. Ideal wäre die Beilage unserer Rechnungs- oder Lieferscheinkopie. Bei Warenrückgabe werden folgende Abzüge vom fakturierten Preis für Umtriebe angewandt: innert 1 Monat 5%, innert 2 Monaten 10% und innert 3 Monaten 15%, für Netto-Warenwert unter CHF 100.– erfolgt ein Abzug von CHF 10.–. Für Ware, die später als 3 Monate nach Erhalt zurückgesandt wird, behalten wir uns die Rücknahme vor. Für Beschädigungen und Verlust bei Retoursendungen haftet der Absender.

11. Zahlungskonditionen
10 Tage 2% Skonto oder 30 Tage rein netto. Rechnungsbeträge unter CHF 125.– sind rein netto, ohne Skonto. **Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.** Für alle durch verspätete Zahlungen entstehenden Spesen haftet der Käufer. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, wenn nach Auftragserteilung über die Zahlungsmodalität des Käufers eine ungünstige Auskunft erteilt wird.

11.1 Eigentumsvorbehalt
Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich aller Nebenforderungen gemäss den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der MTS Metallbaubeschläge AG. Sie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.
Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte oder die Verfügungsmöglichkeit der MTS Metallbaubeschläge AG gefährdet, so hat der Käufer die MTS Metallbaubeschläge AG sofort zu benachrichtigen. Im Falle der Weiterveräusserung gilt der Kaufpreis als im voraus an die MTS Metallbaubeschläge AG abgetreten, unbeschadet weiterer Forderungen.

12. Kontrolle, Beanstandungen und Garantie
Die Kontrolle der Sendung hat sofort nach Erhalt zu erfolgen. Reklamationen über Menge oder Beschaffenheit der gelieferten Ware müssen spätestens innert 8 Tagen nach Erhalt eingebracht werden. Verspätete Beanstandungen können leider nicht anerkannt werden. Stellt sich ein vermuteter Fehler oder Mangel an unseren Waren erst nach der Montage oder bei Betriebsaufnahme heraus, ist der Käufer verpflichtet, uns sofort vor deren Veränderung oder Nachbearbeitung zu informieren, sodass eine Beurteilung unsererseits vorgenommen werden kann. Ist eine Beanstandung berechtigt für Ware mit festgestellten Material- oder Konstruktionsfehlern, leisten wir Garantie im Rahmen der SIA-Bestimmungen für normalen Gebrauch und Einsatz unserer Produkte sowie Handelsartikel für die Dauer von 2 Jahren nach Lieferung. Wir behalten uns vor, fehlerhafte Ware bei uns instand zu stellen oder Gratisersatz zu liefern gegen Rückgabe des beanstandeten Materials. Weitergehende Schadenersatzansprüche lehnen wir ab.

Für vom Verarbeiter veränderte Ware erlischt jeder Garantieanspruch. Eine Garantie oder Gewähr dafür, dass die von uns gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, übernehmen wir nicht. Alle weitergehenden Ansprüche, mögen sie heissen, wie sie wollen – auch im Falle besonderer Garantien oder Zusicherungen seitens unseres Käufers –, sind ausgeschlossen und werden von uns nicht anerkannt.

13. Eigentums- und Urheberrecht
Die vorliegenden Kataloge, Nachträge und Verkaufsunterlagen bleiben unser Eigentum und können jederzeit von uns zurückverlangt werden. Jede Verwendung bzw. Kopierung von Abbildungen und Text aus den vorerwähnten Unterlagen sind ohne unsere schriftliche Genehmigung verboten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Ansprüche ist für beide Teile der Gerichtsstand Zürich, alle Ansprüche unterstehen dem schweizerischen Recht. Die MTS Metallbaubeschläge AG behält sich das Recht vor, den Käufer an seinem Sitz zu belangen.

CH- 8902 Urdorf, im Oktober 2016

MTS Metallbaubeschläge AG, Urdorf